

Sitzungsvorlage Nr. V/2023/0820

Zuständig: Fachbereich Finanzen
Verfasser: Uphues, Dorothee



Ahaus, 20.11.2023

Beratungsfolge

Finanzausschuss	30.11.2023	TOP Ö	3
Rat	13.12.2023	TOP Ö	11

Beratungsgegenstand

Gebührenkalkulation zur Abwasserbeseitigung

Beschlussvorschlag

1. für den Finanzausschuss:

Der Finanzausschuss der Stadt Ahaus nimmt die Betriebskostenabrechnung 2022 (Anlage 01) und die Gebührenkalkulation für die öffentliche Abwasserbeseitigung für das Haushaltsjahr 2024 (Anlage 02) zustimmend zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat den Beschluss der 1. Sitzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen in der Stadt Ahaus vom 15.12.2022.

2. für den Rat:

Der Rat der Stadt Ahaus genehmigt die Betriebskostenabrechnung 2022 (Anlage 01), billigt die vorgelegte Gebührenbedarfsberechnung für die öffentliche Abwasserbeseitigung für das Jahr 2024 (Anlage 02) und beschließt folgende Satzung:

1. Satzung vom _____ zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen in der Stadt Ahaus vom 15.12.2022

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470), in der jeweils geltenden Fassung, des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08. Juli 2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04. Mai 2021 (GV NRW 2021, S. 560), in der jeweils geltenden Fassung,
hat der Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung vom _____ die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Ahaus über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen in der Stadt Ahaus vom 15.12.2022 (Amtsblatt der Stadt Ahaus vom 20.12.2022, Nr.20/2022) wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr nach Absatz 1 beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 2,70 €.

§ 5 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

Die Niederschlagswassergebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 jährlich 0,46 €, für eine teilversiegelte Fläche i. S. d. Abs. 4 jährlich 0,35 €. Im Falle einer Regelung nach § 3 Absatz 3 Satz 2 dieser Satzung beträgt die Gebühr je Kubikmeter der Einleitung in den Niederschlagswasserkanal jährlich 0,58 €.

Sachdarstellung

Benutzungsgebühren sind zu erheben, wenn eine Einrichtung oder Anlage überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient, sofern nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht überschreiten und in der Regel decken (gesetzliches Kostenüberschreitungsverbot und Kostendeckungsgebot). Die Benutzungsgebühr ist rechtlich gesehen eine öffentliche Abgabe. Sie ist danach Geldleistung, die als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Anlagen erhoben wird. Die Abwassergebühren sind daher Pflichtgebühren, sowohl die Schmutzwasser- als auch die Niederschlagswassergebühr. Es gilt das Kommunalabgabenrecht des Landes NRW (Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen/KAG NRW) mit dem dazugehörigen Ortsrecht der Stadt.

Kosten sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähige Kosten. Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes sind innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden. Zu den Kosten gehören neben den persönlichen und sächlichen Betriebs- und Verwaltungskosten auch Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, Abschreibungen, die nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen sind, sowie eine angemessene Verzinsung des aufgebrachten Kapitals; bei der Verzinsung bleibt der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrachte Eigenkapitalanteil außer Betracht.

Die Gebühr ist nach der Inanspruchnahme der Einrichtung oder Anlage zu bemessen (Wirklichkeitsmaßstab). Wenn das besonders schwierig oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, kann ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab gewählt werden, der nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zu der Inanspruchnahme stehen darf. Für die Ermittlung der Schmutzwassergebühr ist der Frischwassermaßstab als Wahrscheinlichkeitsmaßstab anerkannt, für die Niederschlagswassergebühr der Versiegelungsmaßstab. Grundstücksbezogene Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

Für die von der Stadt Ahaus als öffentliche Einrichtung betriebene Abwasserbeseitigung sind somit nach § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) Benutzungsgebühren zu erheben.

Die Neufassung des § 6 KAG NRW ist am 15. Dezember 2022 in Kraft getreten und beinhaltet eine Änderung zur Berechnung der kalkulatorischen Zinsen. Gemäß § 6 Abs. 2 KAG ist eine angemessene Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals durch Berücksichtigung eines einheitlichen Nominalzinssatzes oder eines nach Eigen- und Fremdkapital getrennt ermittelten Zinssatzes möglich. Als Nominalzinssatz kann der sich aus dem 30-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten ergebende Nominalzinssatz für die einheitliche Verzinsung des in der Einrichtung gebundenen betriebsnotwendigen Kapitals verwendet werden. Der nach der aktuellen Rechtslage höchstens anzuwendende kalkulatorische Nominalzinssatz für das Kalkulationsjahr 2024 bei Anwendung der einheitlichen Verzinsung der Anteile des in der Einrichtung gebundenen Fremd- und Eigenkapitals lautet 3,026667 Prozent.

Das vorausgegangene Urteil des OVG NRW vom 17.05.2022 (Az.: 9 A 1019/20) ist nicht rechtskräftig geworden, da das BVerwG das Beschwerdeverfahren mit Beschluss vom 07.03.2023 eingestellt hat.

Die Stadt Ahaus hat ein Wahlrecht zwischen einer Abschreibung auf der Grundlage des Anschaffungs-/Herstellungswertes oder des Wiederbeschaffungszeitwertes. Der Anschaffungs-/Herstellungswert ist der Preis, den ein Anlagegut gekostet hat. Der Wiederbeschaffungszeitwert ist der Wert, den das Anlagegut unter Berücksichtigung der (güterspezifischen) Preissteigerung in der Wiederbeschaffung nach Ablauf der mutmaßlichen Nutzungsdauer kosten würde.

Die Stadt Ahaus berücksichtigt in den Gebührenkalkulationen seit dem Jahr 2012 die kalkulatorische Abschreibung auf der Grundlage der Wiederbeschaffungszeitwerte.

Betriebskostenabrechnung 2022 (Nachkalkulation)

Im Jahr 2022 sind für die öffentliche Abwasserwirtschaft umlagefähige Kosten in einer Höhe von 9.439.595,47 € entstanden. Die Summe der bereinigten Einnahmen (insbesondere Gebühren) beträgt 9.115.113,20 €. Im Ergebnis verzeichnet die kostenrechnende Einrichtung „öffentliche Abwasserbeseitigung“ für das Jahr 2022 insofern eine Kostenunterdeckung von insgesamt 324.482,27 €. Davon entfallen auf den Teilbereich Schmutzwasserbeseitigung 170.071,76 € und auf den Teilbereich Niederschlagswasserbeseitigung 154.410,50 €.

Der Teilbereich Niederschlagsentwässerung ist im Laufe der vergangenen Jahre immer kosten trächtiger geworden. Das liegt in erster Linie an den Unterhaltungs- und Bewirtschaftungsaufwendungen für die Niederschlagswasserbehandlungs- und Rückhalteinrichtungen. Das Kostenverhältnis Schmutzwasserbeseitigung zu Niederschlagswasserbeseitigung hat sich von 65 zu 35 auf 60 zu 40 verlagert.

Im Vergleich zur Vorauskalkulation 2022 fallen die Einnahmen bzw. Erträge in der Nachkalkulation für die gesamte Abwasserbeseitigung mit insgesamt 9.115.113,20 € rd. 341 T€ höher aus. Davon entfallen rd. 210 T€ auf Einnahmen aus Energieeinspeisevergütungen aus den Blockheizkraftwerken am Zentralklärwerk. Die weiteren Mehreinnahmen sind auf höhere Schmutzwasser- und Niederschlagswassermengen zurückzuführen.

Der Kostenblock der Abwasserbeseitigung verzeichnet im Vergleich zur Gebührenvorauskalkulation insgesamt Mehrkosten von rd. 666 T€ (+ 7,6 %).

Die Aufwendungen für die Unterhaltung und Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens erhöhten sich im Vergleich zum Vorjahr 2021 um rd. 345 T€. Im Vergleich zur Vorauskalkulation 2022 beträgt die Differenz rd. 226 T€.

Die kalkulatorischen Abschreibungen erhöhten sich aufgrund der güterspezifischen Preissteigerungen im Vergleich zum Vorjahr um rd. 523 T€ auf 4.455 T€. Die Differenz zur Vorauskalkulation 2022 beträgt rd. 503 T€.

Dagegen reduzierten sich die kalkulatorischen Zinsen aufgrund des geringeren Zinssatzes im Vergleich zum Vorjahr um rd. 494 € auf 1.346 T€. Im Vergleich zur Vorauskalkulation 2022 beträgt die Verringerung rd. 147 T€.

Der höchstens für das Jahr 2021 anzuwendende kalkulatorische Zinssatz betrug 5,42 %. Der Finanzausschuss hatte zur Gebührenbedarfsberechnung 2022 eine Verringerung des kalkulatorischen Zinssatzes von 5,42 auf 4 % empfohlen. Dieser verringerte Prozentsatz wurde dann bei der Gebührenbedarfsberechnung 2022 berücksichtigt.

Zu Beginn des Jahres 2022 hatte die Gebührenaussgleichsrücklage „Abwasser“ einen negativen Bestand von -427.082,75 €. Im Rahmen der Gebührenkalkulation 2022 sind 199.759,48 € (Ausgleich Ergebnis/Kostenunterdeckung 2020) der Rücklage wieder zugeführt worden. Gleichzeitig verringert der Verlust aus 2022 mit einer Höhe von 324.482,27 € den Bestand. Zum Ende des Jahres 2022 kommt es dann insgesamt zu einem Verlustvortrag i. H. v. 551.805,54 €. Die Kostenunterschreitung aus 2021 i. H. v. 227.323,27 € wurde bereits in der Gebührenbedarfsberechnung 2023 mit einkalkuliert. Die Kostenunterschreitung aus 2022 i. H. v. 324.482,27 € wird in den Gebührenbedarfsberechnungen für 2025 und 2026 mit einkalkuliert, da ab dem Jahr 2025 die kalkulatorische Abschreibung planmäßig sinken wird, da bei einigen wesentlichen Anlagegütern die Nutzungsdauern in 2024 ablaufen werden.

Gebührenbedarfsberechnung 2024

Zur Überprüfung des vorgeschriebenen Kostenüberschreitungsverbots und Kostendeckungsgebots im Kommunalabgabenrecht hat die Verwaltung für das Haushaltsjahr 2024 die beigefügte Gebührenkalkulation für die öffentliche Abwasserbeseitigung aufgestellt. Berücksichtigt werden muss hierbei die jüngste Entwicklung zur Berücksichtigung der kalkulatorischen Kosten, insbesondere der kalkulatorischen Verzinsung.

Die Berücksichtigung der Kostenunterschreitung aus 2022 i. H. v. 324.482,27 € wird für die Folgejahre 2025 und 2026 vorgesehen, da ab 2025 die Aufwendungen für die kalkulatorische Abschreibung aufgrund des buchhalterischen Auslaufens wesentlicher Anlagegüter erheblich sinken werden. Durch diese Vorgehensweise soll eine Glättung der Gebührenhöhe mit der Vermeidung größerer Schwankungen erreicht werden.

Aufgrund der aktuellen Gebührenkalkulation für das kommende Jahr steigt die Schmutzwassergebühr von 2,41 € auf 2,70 € sowie die Niederschlagswassergebühr von 0,41 € auf 0,46 €.

Zur Kalkulation der Schmutzwassergebühr 2024:

Für das Jahr 2023 war eine Schmutzwassermenge von 2.145.000 m³ prognostiziert worden. Diese Menge wird nach aktuellem Stand voraussichtlich nicht erreicht. Aus diesem Grund wird für 2024 eine reduzierte Menge in Höhe von 2.100.000 m³ eingeplant.

Die umlagefähigen Kosten für die Schmutzwasserbeseitigung werden sich voraussichtlich im kommenden Jahr auf 5.865.971,44 € belaufen und liegen somit um 601.416,87 € (11 %) über dem Vorjahreswert. Im Gegensatz zu 2023 erfolgt wieder ein Ansatz für die kalkulatorischen Zinsen (594 T€). Auf der Grundlage einer Überprüfung des Personalbedarfs für den Kläranlagen- und Kanalbetrieb durch die Kommunal Agentur NRW GmbH wurde für die Sicherstellung der Aufgabenerledigung ein Personalmehrbedarf ermittelt. Aufgrund der Problematik bei der Neubesetzung der Stellen werden die umlagefähigen Kosten in den Jahren 2024 und 2025 schrittweise mit je einer zusätzlichen Stelle angepasst. Gleichzeitig wurden die bekannten Tarifiersteigerungen ab dem 01.03.2024 berücksichtigt.

Veränderungen zum Vorjahr (Mehrkosten/Minderkosten):

- Mehrkosten bei den Personalaufwendungen	+ 109.000 €
- Mehrkosten bei den Unterhaltungsaufwendung	+ 73.000 €
- Minderkosten beim Aufwand f. bezogene Leistungen	- 68.000 €
- Minderkosten bei den sonst betrieblichen Aufwendungen	- 60.000 €
- Mehrkosten bei den kalkulatorischen Abschreibungen	+ 112.000 €

- Mehrkosten bei der kalkulatorischen Verzinsung	+ 594.000 €
- Ausgleich des Defizits aus 2022 wird in die Folgejahre übertragen-	154.000 €
- Sonstige Veränderungen (Mehrkosten/Minderkosten)	- 5.000 €
-	
Ergebnis (Veränderung zum Vorjahr)	+ 601.000 €

Diese Kostenerhöhungen von rd. 601 T€ führen in Kombination mit der verringerten prognostizierten Schmutzwassermenge (Maßstabseinheiten) zur Erhöhung der Schmutzwassergebühr um 29 Cent auf 2,70 €.

Zur Kalkulation der Niederschlagswassergebühr 2024:

Nach der fortlaufenden Flächenerfassung können auf dem Gebiet der Stadt Ahaus voraussichtlich 7.984.550 m² bebaute, überbaute und versiegelte abflusswirksame Flächen für die Gebührenkalkulation des kommenden Jahres festgesetzt werden. Sie sind die Maßstabsregelung (Wahrscheinlichkeitsmaßstab) für die Ermittlung der Niederschlagswassergebühr. Diese sogenannte versiegelte Fläche übersteigt den Vorjahreswert um 195.974 m². In 2023 wurden die Kreis-, Landes- und Bundesstraßen mit einer Größe von 105.000 m² bei der Maßstabsberechnung nicht berücksichtigt. Die weitere Erhöhung ist auf eine Fortschreibung der städtischen Straßenflächen sowie der weiteren bebauten, überbauten und versiegelten abflusswirksamen Flächen zurückzuführen.

Die umlagefähigen Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung werden im nächsten Jahr voraussichtlich 3.684.149,11 € betragen. Dieser Wert liegt um 551.547,59 € über dem Vorjahresansatz. Auch hier entfällt der Großteil auf die kalkulatorischen Zinsen (396.000 €).

Insbesondere wird sich die Kostenstruktur 2024 zum Vorjahr voraussichtlich wie folgt verändern:

Veränderungen zum Vorjahr (Mehrkosten/Minderkosten):

- Mehrkosten bei den Personalaufwendungen	+ 65.000 €
- Mehrkosten bei den Unterhaltungsaufwendungen	+ 55.000 €
- Mehrkosten bei den kalkulatorischen Abschreibungen	+ 144.000 €
- Mehrkosten bei der kalkulatorischen Verzinsung	+ 396.000 €
- Ausgleich des Defizits aus 2022 wird in die Folgejahre übertragen-	74.000 €
- Sonstige Veränderungen (Mehrkosten/Minderkosten)	- 34.000 €
Ergebnis (Veränderung zum Vorjahr):	+ 552.000 €

Diese Kostenerhöhungen können teilweise gebührenrechtlich auf die Mehrflächen von rd. 196 Tm² verteilt werden, so dass die Gebühr für die Niederschlagswassergebühr weniger stark ansteigt.

Positiv wirken sich die Erträge aus den Einspeisevergütungen aus der Stromerzeugung durch die Bockheizkraftwerke aus. In der Kalkulation wurden Erträge aus Einspeisevergütungen i. H. v. 200 T€ berücksichtigt. Im Vergleich zur Vorjahreskalkulation ein Plus von 100 T€.

Die gesamten Veränderungen in Höhe von 1.152.964,46 € in den Kostenansätzen zur Ermittlung der Gebührensätze führen sowohl beim Schmutzwasser als auch beim Niederschlagswasser zu einer Gebührenerhöhung im Jahr 2024.

Das gebührenrechtliche Ergebnis für den einzelnen Privathaushalt bzw. Gewerbebetrieb in Ahaus hängt von der Größenordnung der Schmutzwassermenge und der versiegelten Flächen ab. Zu den Veränderungen für einen Regelhaushalt in Ahaus wird auf die **Anlage 03** verwiesen.

Zum interkommunalen Gebührenvergleich wird auf die Internetseite des Bundes der Steuerzahler NRW verwiesen: www.steuerzahler.de/nrw

Finanzielle Auswirkungen
☒ Ja ☐ Nein

Budget:	Abwasserwirtschaft	11.02
Maßnahme:	Gebührenkalkulation 2024	

Ergebnisplan:

Pos.	Bezeichnung	Betrag in €
04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	9.349.000

Finanzplan:

Pos.	Bezeichnung	Betrag in €
04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	8.472.000

Der Bereich Abwasserwirtschaft ist eine kostenrechnende Einrichtung, die sich nach dem KAG durch kostendeckende Gebühren vollständig refinanzieren muss. Es gilt das Gebührensplitting, d.h. die Schmutzwassergebühren dienen zur Deckung der Kosten der Schmutzwasserbeseitigung, die Niederschlagswassergebühren zur Deckung der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung. Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte für 2024 teilen sich auf in rd. 5.665.000 € Schmutzwassergebühren und rd. 3.685.000.000 € Niederschlagswassergebühren. Der Straßenentwässerungsanteil der Stadt Ahaus für die versiegelten abflusswirksamen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze beträgt rd. 877.000 €. Dieser Anteil ist in der o.a. Jahresgebühr enthalten.

Prüfung der Umwelt- und Klimarelevanz
☒ keine ☐ positiv ☐ teils/teils ☐ negativ

Alternativen / Optimierung:	
☐	keine
☐	folgende Optimierungsmaßnahmen werden berücksichtigt:
☐	werden aus folgenden Gründen nicht vorgeschlagen:

Anlagen

Anlage 01: Betriebskostenabrechnung 2022 Abwasserbeseitigung

Anlage 02: Gebührenbedarfsberechnung 2024 Abwasserbeseitigung

Anlage 03: Gebührenvergleich Regelhaushalt in Ahaus - Abwasserbeseitigung